S 8 AL 1163/01

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	7
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Förderung der beruflichen Weiterbildung Fahrkosten Berücksichtigung der Änderung der Wegstreckenentschädigung dynamische Verweisung Gesetzesänderung durch Rechtsverordnung Verfassungsmäßigkeit
Leitsätze	Ändern sich während einer beruflichen Weiterbildungsmaßnahme rückwirkend die Sätze der Wegstreckenentschädigung nach § 6 Abs 1 Bundesreisekostengesetz (Kilometerpauschale) so bestimmen sich hiernach die Fahrkosten auch für Maßnahmen die bereits vor Verkündung der Neuregelung begonnen haben.
Normenkette	SGB III § 83 Abs 2 S 1 F: 1997-03-24 SGB III § 83 Abs 2 S 2 F: 1997-03-24 SGB III § 422 Abs 1 SGB X § 48 Abs 1 S 2 Nr 1 BRKG § 6 Abs 1 S 1 Nr 4 F: 2001-03-28 BRKG § 6 Abs 1 S 1 Nr 4 F: 1991-11-29 BRKG § 24 Abs 1 GG Art 80 Abs 1 S 2

1. Instanz

Aktenzeichen	S 8 AL 1163/01
Datum	05.12.2001

2. Instanz

Aktenzeichen	L 3 AL 129/02
Datum	31.07.2003

3. Instanz

Datum	02.06.2004

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des ThÃ¼ringer Landessozialgerichts vom 31. Juli 2003 wird mit der MaÃgabe zurÃ¼ckgewiesen, dass sie verurteilt wird, den Bescheid vom 22. Februar 2001 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 26. MÃ¤rz 2001 teilweise aufzuheben und dem KlÃ¤ger Fahrkosten fÃ¼r die Dauer der BildungsmaÃnahme unter Zugrundelegung einer WegstreckenentschÃ¤digung in HÃ¶he von 43 Pfennig je Kilometer zu zahlen. Die Beklagte hat dem KlÃ¤ger dessen auÃergerichtliche Kosten auch fÃ¼r das Revisionsverfahren zu erstatten.

GrÃ¼nde:

I

Der KlÃ¤ger begehrt hÃ¶here Fahrkosten fÃ¼r die Zeit vom 5. Februar 2001 bis zum 31. Januar 2003.

Mit Bescheid vom 22. Februar 2001 (in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 26. MÃ¤rz 2001) hatte die Beklagte â nach entsprechender Beratung â dem zuvor arbeitslosen KlÃ¤ger fÃ¼r eine (anerkannte) berufliche WeiterbildungsmaÃnahme (Umschulung zum Kaufmann in der GrundstÃ¼cks- und Wohnungswirtschaft) ua Fahrkosten fÃ¼r die Zeit vom 5. Februar 2001 bis zum 9. Januar 2003 in HÃ¶he von 24 Raten zu je DM 251,56 (beruhend ua auf einer Kilometerpauschale von DM 0,38) bewilligt. Im Juli 2001 beantragte der KlÃ¤ger "das Fahrgeld neu"; dieses habe sich auf DM 0,43/km erhÃ¶ht. Mit Bescheid vom 16. August 2001 lehnte die Beklagte diesen Antrag ab; Â§ 6 Bundesreisekostengesetz (BRKG) sei mit Wirkung ab 6. April 2001 geÃ¤ndert und am selben Tage im BGBl I, S 472, verkÃ¼ndet worden; somit gÃ¤lten die neuen SÃ¤tze nur fÃ¼r MaÃnahmen, die nach dem 6. April 2001 begonnen hÃ¤tten. Der Widerspruchsbescheid vom 29. August 2001 brachte keine Abhilfe: In analoger Anwendung des Â§ 426 Abs 1 Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) seien bei GesetzesÃ¤nderungen die bisher geltenden Regelungen weiterhin anzuwenden, wenn der Anspruch vor der VerkÃ¼ndung des geÃ¤nderten Gesetzes entstanden sei bzw die FortbildungsmaÃnahme begonnen habe.

Das Sozialgericht (SG) hat mit Urteil vom 5. Dezember 2001 den Bescheid vom 16. August 2001 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 29. August 2001 aufgehoben und die Beklagte verurteilt, unter AbÃ¤nderung des Bescheides vom 22. Februar 2001 dem KlÃ¤ger unter Zugrundelegung von DM 0,43/km Fahrkosten in HÃ¶he von weiteren DM 194,40 zu zahlen.

Das Landessozialgericht (LSG) hat mit Urteil vom 31. Juli 2003 die vom SG zugelassene Berufung der Beklagten zurÃ¼ckgewiesen, den Tenor des Urteils jedoch wie folgt klargestellt: "Der Bescheid der Beklagten vom 16. August 2001 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 29. August 2001 wird aufgehoben. Die Beklagte wird verurteilt, den Bescheid vom 22. Februar 2001 abzuÃ¤ndern und dem KlÃ¤ger Fahrkosten fÃ¼r die Dauer der BildungsmaÃnahme unter Zugrundelegung einer WegstreckenentschÃ¤digung in HÃ¶he von 22 Cent je Kilometer zu zahlen."

Der geltend gemachte Anspruch stÃ¼tze sich auf Â§ 48 Abs 1 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) iVm Â§ 330 Abs 3 Satz 1 SGB III. Wenn der Gesetzgeber nach Erlass des Bescheides eine fÃ¼r den LeistungsempfÃ¤nger begÃ¼nstigende Regelung rÃ¼ckwirkend in Kraft setze, sei dies eine wesentliche Ãnderung der VerhÃ¤ltnisse. Hieran Ã¤ndere auch Â§ 422 Abs 1 SGB III nichts. Zwar seien hiernach auf Leistungen der aktiven ArbeitsfÃ¶rderung die Vorschriften in der vor dem Tag des Inkrafttretens der Ãnderung geltenden Fassung weiter anzuwenden, wenn vor diesem Tag der Anspruch entstanden, die Leistung zuerkannt worden sei oder die MaÃnahme begonnen habe. Im vorliegenden Fall sei jedoch die Ãnderung des Â§ 6 Abs 1 Satz 1 Nr 4 BRKG rÃ¼ckwirkend zum 1. Januar 2001 wirksam geworden, so dass sie vor und nicht nach Beginn der MaÃnahme (5. Februar 2001) in Kraft getreten sei. Die Norm des Â§ 422 Abs 1 SGB III entfalte ihre Sperrwirkung nicht, wenn eine gesetzliche Regelung zu Gunsten des LeistungsempfÃ¤ngers rÃ¼ckwirkend vor dem im Gesetz genannten Stichtag in Kraft trete.

Hiergegen richtet sich die vom LSG zugelassene Revision der Beklagten. Sie rÃ¼gt sinngemÃ¤Ã eine Verletzung des Â§ 422 Abs 1 SGB III. Zu deren Auslegung sei der mit dieser Vorschrift verfolgte Zweck heranzuziehen (hierzu BT-Drucks 13/4941 S 226). Hiernach aber sollten zur Verwaltungsvereinfachung die ArbeitsÃ¤mter die im Zeitpunkt der Bewilligung geltenden Vorschriften fÃ¼r laufende FÃ¤lle regelmÃ¤Ãig weiter anwenden. Ziel des Gesetzgebers sei gewesen, dass Entscheidungen, die zum Zeitpunkt ihres Ergehens zutreffend gewesen seien, nicht wegen spÃ¤terer RechtsÃ¤nderung noch einmal aufzugreifen seien. Die rÃ¼ckwirkende Ãnderung des Â§ 6 Abs 1 Satz 1 Nr 4 BRKG zum 1. Januar 2001 sei keine hiervon abweichende Sonderregelung.

Die Beklagte beantragt,
das Urteil des ThÃ¼ringer Landessozialgerichts vom 31. Juli 2003 und das Urteil des Sozialgerichts Nordhausen vom 5. Dezember 2001 aufzuheben sowie die Klage abzuweisen.

Der KlÃ¤ger ist im Revisionsverfahren nicht vertreten.

Die Beteiligten haben sich Ã¼bereinstimmend mit einer Entscheidung des Senats ohne mÃ¼ndliche Verhandlung durch Urteil einverstanden erklÃ¤rt.

II

Die zulÃ¤ssige Revision ist mit der aus dem Entscheidungssatz ersichtlichen MaÃgabe unbegrÃ¼ndet. Der KlÃ¤ger hat Anspruch auf hÃ¶here Fahrkosten als mit Bescheid vom 22. Februar 2001 (in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 26. MÃ¤rz 2001) bewilligt; dieser ist entgegen dem angefochtenen Bescheid vom 16. August 2001 (in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 29. August 2001) insoweit von der Beklagten aufzuheben (Â§ 330 Abs 3 Satz 1 SGB III iVm Â§ 48 Abs 1 Satz 2 Nr 1 SGB X).

1. Nach Â§ 83 Abs 1 Nr 1 SGB III (hier idF des ArbeitsfÃ¶rderungs-Reformgesetzes

vom 24. MÃ¤rz 1997, BGBl I 594 (AFRG); seit dem Ersten Gesetz fÃ¼r moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 23. Dezember 2002, BGBl I 4607: Â§ 81 SGB III) kÃ¶nnen als Weiterbildungskosten Fahrkosten fÃ¼r Fahrten zwischen Wohnung und BildungsstÃ¤tte (Pendelfahrten) Ã¼bernommen werden, bei Benutzung sonstiger (nicht Ã¶ffentlicher) Verkehrsmittel nach Abs 2 Satz 1 Teilsatz 2 dieser Vorschrift bis zur HÃ¶he der WegstreckenentschÃ¤digung nach Â§ 6 Abs 1 des BRKG. Satz 2 bestimmt, dass, wenn Kosten fÃ¼r Pendelfahrten Ã¼bernommen werden, die Kosten monatlich in HÃ¶he der zu Beginn der Teilnahme anfallenden Kosten zu Ã¼bernehmen sind.

Zum Zeitpunkt des Beginns der Teilnahme an der MaÃnahme (5. Februar 2001) galt Â§ 6 Abs 1 BRKG zunÃ¤chst noch idF der Verordnung vom 29. November 1991 (BGBl I 2154 mit Wirkung vom 1. Oktober 1991), wonach die WegstreckenentschÃ¤digung je Kilometer bei Benutzung von Kraftfahrzeugen mit einem Hubraum von mehr als 600 ccm 38 Pfennig betrug (Â§ 6 Abs 1 Satz 1 Nr 4 BRKG). Diese Vorschrift wurde jedoch durch die Verordnung zur Ãnderung reisekostenrechtlicher Vorschriften vom 28. MÃ¤rz 2001 (BGBl I, 472, ausgegeben am 6. April 2001) dahingehend geÃ¤ndert, dass in Nr 4 die Zahl "38" durch die Zahl "43" ersetzt wurde (Art 1 Nr 4 der Verordnung); nach ihrem Art 3 trat die Verordnung rÃ¼ckwirkend mit Wirkung vom 1. Januar 2001 in Kraft.

2. Als Ãbergangsbestimmung fÃ¼r Leistungen der aktiven ArbeitsfÃ¶rderung (hierzu zÃ¤hlt auch die FÃ¶rderung der beruflichen Weiterbildung, darin inbegriffen die Ãbernahme von Weiterbildungskosten: Â§ 3 Abs 4, Â§ 77 Abs 1, Â§ 83 SGB III) bestimmt Â§ 422 Abs 1 SGB III (ebenfalls idF des AFRG): Wenn dieses Gesetzbuch (das SGB III) geÃ¤ndert wird, sind, soweit nichts Abweichendes bestimmt ist, bis zum Ende der Leistungen oder der MaÃnahme die Vorschriften in der vor dem Tag des Inkrafttretens der Ãnderung geltenden Fassung weiter anzuwenden, wenn vor diesem Tag

1. der Anspruch entstanden ist,

2. die Leistung zuerkannt worden ist oder

3. die MaÃnahme begonnen hat, wenn die Leistung bis zum Beginn der MaÃ-nahme beantragt worden ist.

Die Beklagte meint, diese Vorschrift sei auf den Fall des KlÃ¤gers so anzuwenden, dass wÃ¤hrend der Gesamtdauer seiner Umschulung (Februar 2001 bis Januar 2003) die ReisekostensÃ¤tze des Â§ 6 Abs 1 BRKG in der zu Beginn der MaÃnahme geltenden Fassung zu Ã¼bernehmen sind.

3.a) Diese Meinung geht bereits deswegen fehl, weil die Ãbergangsvorschrift auf die Ãnderung der ReisekostensÃ¤tze von vornherein nicht anwendbar ist; hierin liegt keine "Ãnderung dieses Gesetzbuches" iS des Â§ 422 Abs 1 SGB III.

Zweck dieser Vorschrift ist, wie von der Beklagten zu Recht auf der Grundlage der Gesetzesmaterialien angefÃ¼hrt, ua, die ArbeitsÃ¤mter dadurch zu entlasten, dass

die zu MaÃnahmebeginn geltenden Vorschriften fÃ¼r laufende FÃ¤lle in der Regel weiter anwendbar bleiben (vgl zu RÃ¼ckforderungsfÃ¤llen bereits die Senatsurteile vom 21. MÃ¤rz 2002, BSGE 89, 192 = SozR 3-4300 Â§ 422 Nr 2, vom 15. August 2002 â B 7 AL 132/01 R sowie vom 6. Februar 2003 â B 7 AL 38/02 R, Breith 2003, 524).

Dem kann jedoch nicht entnommen werden, dass auch die regelmÃ¤Ãigen, auf Grund bestimmter Berechnungsgrundlagen zu zahlenden Leistungen wÃ¤hrend der Gesamtdauer einer MaÃnahme unverÃ¤ndert bleiben: Besonders deutlich wird dies am Beispiel des Unterhaltsgeldes (Uhg); auch insoweit handelt es sich als solches um eine Leistung der aktiven ArbeitsfÃ¶rderung (Â§ 3 Abs 1 Nr 6, Abs 4, Â§ 77 Abs 1 , Â§Â§ 153 ff SGB III), wie von Â§ 422 Abs 1 SGB III angesprochen. Dennoch ist das Uhg, ebenso wie das Arbeitslosengeld, regelmÃ¤Ãig nach den jeweils geltenden Anpassungsfaktoren anzupassen (Â§ 157 Abs 1 Nr 2, Â§ 138, Â§ 151 Abs 2 Nr 1 SGB III), ohne dass diskutiert wurde, ob entweder das Uhg gar nicht anzupassen ist oder stets nur nach dem zur Zeit seiner Bewilligung (bzw bei Beginn der MaÃnahme) geltenden Anpassungsfaktor.

Nichts anderes gilt dann aber auch fÃ¼r die (wenn auch seltener vorgenommene) Anpassung der ReisekostensÃ¤tze nach Â§ 6 Abs 1 BRKG. Dem steht Â§ 83 Abs 2 Satz 2 SGB III nicht entgegen. Er gilt, wie der Wortlaut deutlich macht, nur fÃ¼r die Ãbernahme der tatsÃ¤chlich anfallenden Kosten, nicht fÃ¼r die pauschale WegstreckenentschÃ¤digung des BRKG. Bei Â§ 83 Abs 2 Satz 1 Teilsatz 2 SGB III handelt es sich um eine dynamische Verweisung (hierzu Senatsurteil vom 10. Februar 2004 â B 7 AL 94/02 R), dh eine Verweisung auf eine anderweitige Gesetzesvorschrift in ihrer jeweiligen Fassung. Dies ist dem Regelungszusammenhang zu entnehmen. Denn sonst hÃ¤tte nahe gelegen, die EntschÃ¤digungssÃ¤tze im SGB III selbst festzuschreiben. Eine derartige Regelung sollte aber gerade vermieden werden. Hierin liegt der Sinn dieser dynamischen Verweisung: Die von vornherein vorhersehbaren nÃ¶tigen Anpassungen an die Kostenentwicklung mÃ¼ssen nicht fÃ¼r jede Vorschrift und fÃ¼r jedes Gesetz einzeln vorgenommen werden, vielmehr sollen die ReisekostensÃ¤tze des Â§ 6 Abs 1 BRKG fÃ¼r alle einschlÃ¤gigen Regelungsbereiche in ihrer jeweiligen Fassung gelten. Folglich verweist Â§ 83 Abs 2 Satz 1 Teilsatz 2 SGB III notwendigerweise stets nur auf die jeweils geltenden SÃ¤tze zur WegstreckenentschÃ¤digung nach Â§ 6 Abs 1 BRKG, ohne dass diese fÃ¼r die Dauer einer MaÃnahme festgeschrieben wÃ¤ren. Auf derartige Leistungsanpassungen stellt der Â§ 422 Abs 1 SGB III nicht ab.

b) Nachdem Â§ 422 Abs 1 SGB III insoweit von vornherein nicht anwendbar ist, ist eine entsprechende Ãnderung auch rÃ¼ckwirkend, ab dem Zeitpunkt ihres Inkrafttretens, vorzunehmen: Dann ist durch die Neufassung des Â§ 6 Abs 1 BRKG nachtrÃ¤glich eine Ãnderung in den rechtlichen VerhÃ¤ltnissen eingetreten, die gemÃ¤Ã Â§ 48 Abs 1 Satz 1 iVm Satz 2 Nr 1 SGB X einer Aufhebung der Bewilligung der Fahrkosten mit deren Beginn und deren Neufestsetzung nach den neuen SÃ¤tzen erforderlich macht (vgl BSG 28. Mai 1997, SozR 3-2600 Â§ 93 Nr 3 S 17).

c) Denn die Verordnung zur Ã□nderung reisekostenrechtlicher Vorschriften vom 28. MÃ¤rz 2001 hat Â§ 6 Abs 1 BRKG geÃ¤ndert. Bedenkenfrei ist, dass insoweit eine Verordnung ein Parlamentsgesetz geÃ¤ndert hat. Dies entspricht der Regelung des Â§ 24 Abs 1 BRKG, wonach der Bundesminister des Inneren ermÃ¤chtigt wird, durch Rechtsverordnung ua die in Â§ 6 dieses Gesetzes festgesetzten BetrÃ¤ge verÃ¤nderten wirtschaftlichen VerhÃ¤ltnissen anzupassen. Verweist das SGB III auf Â§ 6 Abs 1 BRKG, so hat es damit auch die mÃ¶gliche Ã□nderung dieser Vorschrift im Verordnungswege nach Â§ 24 Abs 1 BRKG mit in seinen Willen Ã¼bernommen.

Eine derartige ErmÃ¤chtigung zur "GesetzesÃ¤nderung durch Verordnung" widerspricht nicht der Verfassung. Die Verpflichtung des Gesetzgebers, in allen grundlegenden normativen Bereichen die wesentlichen Entscheidungen selbst zu treffen, schlieÃ□t ErmÃ¤chtigungen zu ergÃ¤nzenden Regelungen durch Rechtsverordnung nicht aus, sofern die wesentlichen Entscheidungen in dem formellen Gesetz einschlieÃ□lich der ErmÃ¤chtigungsnormen enthalten sind. Der Vorrang des formellen Gesetzes steht gesetzesÃ¤ndernden Rechtsverordnungen nicht entgegen, wenn die gesetzesverdrÃ¤ngende Wirkung auf einem ausdrÃ¼cklich zugunsten der Rechtsverordnung reduzierten â□□ subsidiÃ¤ren â□□ Geltungsanspruch des Gesetzes beruht. GemÃ¤Ã□ Art 80 Abs 1 Satz 2 GG muss der Gesetzgeber im formellen Gesetz selbst die Entscheidung darÃ¼ber treffen, welche Fragen durch die Rechtsverordnung geregelt werden sollen, die Grenzen der Regelung festsetzen und das Ziel angeben (Bundesverfassungsgericht (BVerfG), Kammerbeschluss vom 4. Mai 1997 â□□ 2 BvR 509/96, NJW 1998, 669, 670 mwN). Diesen Anforderungen trÃ¤gt Â§ 24 Abs 1 BRKG Rechnung.

d) Ebenso wenig verfassungsrechtlich bedenklich ist, dass Â§ 83 Abs 2 SGB III damit im Ergebnis nicht auf ein Parlamentsgesetz, sondern auf eine Verordnung des Bundesministers des Inneren verweist. Dass Gesetze auch auf Verordnungen dynamisch verweisen dÃ¼rfen, ist anerkannt (vgl BVerfG, Kammerbeschluss vom 21. Juli 1992 â□□ 2 BvR 858/92, NJW 1993, 1909, 1910 sogar fÃ¼r das Strafrecht; allg s Schenke in: Festschrift FrÃ¶hler, 1980, 87, 110 ff).

4. Selbst wenn man im Ã□brigen der Argumentation zu 3.a) nicht folgt und Â§ 422 Abs 1 SGB III fÃ¼r anwendbar hÃ¤lt, gilt im Ergebnis nichts Abweichendes:

a) Dann wÃ¤re zwar mit der Ã□nderung der SÃ¤tze der WegstreckenentschÃ¤digung nach Â§ 6 Abs 1 BRKG zum 1. Januar 2001 auch das SGB III ("dieses Gesetzbuch") geÃ¤ndert worden. Denn mit einer dynamischen Verweisung werden die Vorschriften, auf die verwiesen wird, zum Normbestandteil der Verweisungsvorschrift (hier des Â§ 83 SGB III, mithin des SGB III: "dieses Gesetzbuches"; allg s Senatsurteil vom 14. Juli 1994, BSGE 74, 296, 300 = SozR 3-6117 Â§ 9 Nr 1 mwN).

b) Gleichzeitig aber gÃ¤lte Folgendes: Wendet man Â§ 422 Abs 1 SGB III auf ein, wie hier, mit RÃ¼ckwirkung in Kraft tretendes neues Recht an, so folgt bereits aus dessen Wortlaut, dass dieses dann anzuwenden ist, wenn die RÃ¼ckwirkung auch den Stichtag nach Â§ 422 Abs 1 Nr 1, 2 oder 3 SGB III umfasst. Dies wiederum fÃ¼hrt zur Anwendung des Â§ 6 Abs 1 BRKG in der Fassung der Verordnung vom

28. MÃ¤rz 2001, da die Leistung nach dem Inkrafttreten der Neufassung zuerkannt worden war und auch die MaÃnahme danach begonnen hat, wobei sie bis zu ihrem Beginn beantragt worden war (Â§ 422 Abs 1 Nr 2 und 3 SGB III). In der Neufassung des Â§ 6 Abs 1 BRKG wiederum liegt dann die Ãnderung iS des Â§ 48 Abs 1 SGB X (s hierzu oben unter 3.b).

c) Gegen diese Auslegung sprÃ¤che nicht, dass hiermit Â§ 422 Abs 1 SGB III sein Regelungsziel nicht voll erreicht. Dieses beschreibt, wie von der Revision angefÃ¼hrt, die GesetzesbegrÃ¼ndung (BT-Drucks 13/4951, S 226 zu Â§ 422) wie folgt: "Um Beziehern von Leistungen der aktiven ArbeitsfÃ¶rderung, insbesondere Arbeitgebern und TrÃ¤gern von MaÃnahmen Planungssicherheit zu geben und die ArbeitsÃ¤mter vom Aufrollen laufender FÃ¤lle zu entlasten, sollen die zu MaÃnahmebeginn bzw im Zeitpunkt der Bewilligung geltenden Vorschriften fÃ¼r laufende FÃ¤lle regelmÃ¤Ãig weiter anwendbar bleiben, soweit nicht Sonderregelungen etwas anderes bestimmen." FÃ¼r den Fall der VerkÃ¼ndung einer auf einen der Stichtage des Â§ 422 Abs 1 SGB III rÃ¼ckwirkenden Neuregelung aber bleibt der Arbeitsverwaltung das "Aufrollen laufender FÃ¤lle" nicht erspart.

Freilich steht die oben beschriebene Gesetzesanwendung nach dem Wortlaut der Vorschrift auch nicht im logischen Widerspruch zu den zitierten Gesetzgebungsmaterialien. Denn dort ist zum einen nur davon die Rede, dass die ArbeitsÃ¤mter vom Aufrollen laufender FÃ¤lle "zu entlasten" seien, nicht jedoch davor, sie gÃ¤nzlich davor zu bewahren.

5. DemgegenÃ¼ber will die Beklagte (im Ãbrigen auch fÃ¼r die Ãbernahme von Fahrkosten im Rahmen der FÃ¶rderung der Berufsausbildung: Â§ 67 Abs 2; siehe hierzu DA 67.2.2, Fassung: Mai 2001) die Ãnderung fÃ¼r die SÃ¤tze der WegstreckenentschÃ¤digung nach Â§ 6 Abs 1 Satz 1 BRKG erst ab dem Tag der VerkÃ¼ndung der Neufassung dieser Vorschrift, ab dem 6. April 2001 berÃ¼cksichtigen: FÃ¼r BewilligungszeitrÃ¤ume, die nach dem 5. April 2001 beginnen, sollen die neuen SÃ¤tze gelten; fÃ¼r die BewilligungszeitrÃ¤ume, die vor dem 6. April 2001 begonnen haben, die alten BetrÃ¤ge (hier: DM 0,38/km).

Diese Handhabung entspricht jedoch auch dann nicht dem Gesetz, wenn man Â§ 422 SGB III fÃ¼r einschlÃ¤gig hielte (s hierzu oben unter 3.): Sie widerspricht der in Â§ 83 Abs 2 SGB III (ebenso in Â§ 67 Abs 2 und entsprechend auch in Â§ 46 Abs 2 SGB III, letztgenannte Vorschrift befasst sich mit dem Fahrkosten innerhalb der Bewerbungskosten) enthaltenen dynamischen Verweisung auf die "WegstreckenentschÃ¤digung nach Â§ 6 Abs 1 des Bundesreisekostengesetzes". Diese wird durch das SGB III in keiner Weise, etwa hinsichtlich der Geltungsdauer (zB: "erst mit Wirkung ab VerkÃ¼ndung einer Ãnderung der EntschÃ¤digungssÃ¤tze") eingeschrÃ¤nkt. Dass die Ãnderungen der SÃ¤tze fÃ¼r die WegstreckenentschÃ¤digung nach Â§ 6 Abs 1 BRKG auch rÃ¼ckwirkend erfolgen kÃ¶nnen, war im Ã¼brigen fÃ¼r den Gesetzgeber des SGB III durchaus erkennbar: Denn die bis 31. Dezember 2000 maÃgebenden SÃ¤tze galten laut der "Verordnung zur Ãnderung reisekostenrechtlicher Vorschriften und der Verordnung zu Â§ 6 Abs 2 des Bundesreisekostengesetzes" vom 29. November 1991 (BGBl I

2154) rÃ¼ckwirkend ab 1. Oktober 1991.

6. Zu Recht haben die Vorinstanzen die Beklagte zur Leistung der Fahrkosten in HÃ¶he der vollen WegstreckenentschÃ¤digung nach Â§ 6 Abs 1 Satz 1 Nr 4 BRKG nF (DM 0,43/km) verurteilt und kein Bescheidungsurteil erlassen. Der Beklagten steht im gegenwÃ¤rtigen Stand des Verfahrens hinsichtlich der HÃ¶he der WegstreckenentschÃ¤digung kein Ermessen (mehr) zu. Denn dieses ist ihr durch die Neufassung des Â§ 6 Abs 1 BRKG jedenfalls nicht erneut erÃ¶ffnet worden (allg gegen ein Ermessen in Anwendung des Â§ 83 SGB III: Niewald in: Kasseler Handbuch des ArbeitsfÃ¶rderungsrechts, 2003, Â§ 4 RdNr 381, 398). Sie hatte sich bereits mit Bescheid vom 22. Februar 2001 (in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 26. MÃ¤rz 2001) dafÃ¼r entschieden, dem KlÃ¤ger die WegstreckenentschÃ¤digung nach dem vollen Satz des Â§ 6 Abs 1 Nr 4 BRKG zu bewilligen. Hieran hat die Gesetzesneufassung nichts geÃ¤ndert.

Keinen Bedenken begegnet, dass das LSG im vorliegenden HÃ¶henstreit ein Grundurteil (Â§ 130 SGG) erlassen hat (Senatsurteil vom 4. September 2001, BSGE 88, 299, 300 = SozR 3-4300 Â§ 137 Nr 1).

7. Der Entscheidungssatz des Berufungsurteils ist jedoch in zweierlei Hinsicht mit einer klarstellenden MaÃgabe zu versehen:

a) Die Beklagte ist nicht zu verpflichten, den "Bescheid vom 22. Februar 2001 abzuÃ¤ndern", sondern den "Bescheid vom 22. Februar 2001 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 26. MÃ¤rz 2001 teilweise aufzuheben" (analoge Anwendung des Â§ 95 SGG auf das Verfahren nach Â§ 48 Abs 1 SGB X; Angleichung an den Wortlaut der letztgenannten Vorschrift).

b) Die Beklagte ist nicht zu verurteilen, dem KlÃ¤ger Fahrkosten fÃ¼r die Dauer der BildungsmaÃnahme unter Zugrundelegung einer WegstreckenentschÃ¤digung in HÃ¶he von "22 Cent" je Kilometer zu zahlen. Denn die MaÃnahme hat noch im Jahre 2001, also unter Geltung der DM und des WegstreckenentschÃ¤digungssatzes von "43 Pfennig" (im Ãbrigen â marginal â weniger als 22 Cent) je Kilometer begonnen; hiernach richtet sich gemÃ¤Ã Â§ 83 Abs 2 Satz 2 SGB III die Berechnung der "monatlich in HÃ¶he der zu Beginn der Teilnahme anfallenden Kosten", die wÃ¤hrend der gesamten MaÃnahme zu zahlen sind. Eine Umrechnung in Euro hat erst fÃ¼r die Auszahlung unter Geltung der neuen WÃ¤hrung zu erfolgen.

Die Entscheidung Ã¼ber die Kosten beruht auf Â§ 193 SGG.

Erstellt am: 16.08.2004

Zuletzt verändert am: 20.12.2024